



## MERKBLATT FÜR DIE BENUTZUNG VON QUELLEN/SONDERBESTÄNDEN IM LESESAAL SAMMLUNGEN (Stand Mai 2020)

1.

Dieses Merkblatt ergänzt die Haus- und Benutzungsordnung der SLUB in der jeweils gültigen Fassung im Hinblick auf die Bestände, die nur im Lesesaal Sammlungen benutzt werden dürfen.

2.

Der Lesesaal Sammlungen dient ausschließlich der Benutzung der hier bereitgestellten handschriftlichen Quellen und Medien sowie der im Lesesaal aufgestellten Nachschlagewerke.

3.

Für die Benutzung von Beständen der Handschriftensammlung und der Musikabteilung sind die Anmeldung auf gesondertem Formular unter Angabe des Benutzungszweckes sowie die Vorlage einer gültigen Benutzungskarte der SLUB und gegebenenfalls schriftlicher Referenzen erforderlich. Die Benutzer\*innen von handschriftlichen Quellen und Rara werden gebeten, sich bei jedem Besuch des Lesesaales in das ausliegende Einschreibebuch einzutragen.

4.

Sofern die gewünschten Objekte im SLUB-Katalog nachgewiesen sind, sollen sie nach Möglichkeit elektronisch bestellt werden. In allen anderen Fällen sind Leihscheine auszufüllen und beim Personal abzugeben (außerhalb der Öffnungszeiten des Lesesaales an der Servicetheke in Ebene 0).

5.

Die Ausgabe von Handschriften und Musikquellen erfolgt gegen Unterschrift auf den Leihscheinen.

6.

Bestimmte Bestandsgruppen und Einzelstücke sind aus konservatorischen, rechtlichen oder anderen Gründen von der Benutzung ausgeschlossen oder nur eingeschränkt benutzbar. Dies gilt insbesondere für bereits digitalisierte Medien. Das Personal gibt im jeweiligen Falle Auskunft über den Grund der Sperre.

7.

In der Regel werden höchstens fünf Bände oder zehn Einzelautographen, von Nachlässen eine Kapsel gleichzeitig ausgegeben. Die Benutzer sind gebeten, sich in die den Beständen beigegebenen Benutzerblätter einzutragen.

8.

Mit den ausgegebenen Objekten ist besonders sorgfältig und schonend umzugehen. Insbesondere ist Folgendes zu beachten:

- Bestimmte Objekte sind nur an dem vom Personal angewiesenen Platz zu benutzen.
- Zur Schonung der Objekte sind die bereitliegenden Schaumstoffunterlagen zu verwenden. Darüber hinaus kann das Personal aus konservatorischen Gründen die Verwendung von Handschuhen anordnen.



- Der Gebrauch von Tinten- und Kugelschreibern ist untersagt.
- Das Schreiben in und auf den Objekten, die Anfertigung von Durchzeichnungen oder Pausen, das Befeuchten der Finger zur Erleichterung des Blätterns, die Berührung von Schriftspiegel und Buchschmuck sind verboten. Das Übertragen von Wasserzeichen bedarf der ausdrücklichen Genehmigung.
- Untersagt ist das gewaltsame Aufbiegen eng gebundener Bände sowie das Einlegen beschriebener Zettel oder anderer Gegenstände.
- Zum Offenhalten der Bände sind die an der Aufsichtstheke bereitgehaltenen Bleischlangen zu verwenden.
- Die vorgefundene Ordnung von Einzelblättern darf nicht verändert werden, auch dann nicht, wenn sie offensichtlich unrichtig ist. Entsprechende Hinweise werden gern vom Personal entgegengenommen.
- Das Mitbringen und der Verzehr von Speisen und Getränken sind nicht gestattet.
- Taschen und Mäntel sind in der Garderobe im Foyer in Ebene 0 einzuschließen.

9.

Bei längerem Verlassen des Arbeitsplatzes, Ende der Benutzung und Schließung des Lesesaales sind die Objekte vollständig und unversehrt an das Personal zurückzugeben. Dieses kann auf deren Überprüfung in Gegenwart des Benutzers bestehen.

10.

Die Anfertigung von analogen oder digitalen Fotos von bisher nicht digitalisierten Objekten durch Benutzer\*innen ist nach vorheriger Genehmigung durch autorisiertes Personal für Studienzwecke unter Aufsicht möglich. Die Aufnahmen müssen geräusch-, berührungs- und blitzlichtlos, ohne Stativ oder andere technische Hilfsmittel und ohne Gefährdung der Originale sowie unter Berücksichtigung der Datenschutz- und Urheberrechtsbestimmungen erfolgen. Die Verwendung von selbst angefertigten Aufnahmen für Publikationen und serielles Fotografieren ist untersagt. Hierfür sind Reproduktionen eigens zu bestellen. Das Antragsformular stellt die Aufsicht des Lesesaales zur Verfügung bzw. ist online abrufbar. Reproduktionsaufträge werden unter dem Vorbehalt angenommen, dass die Ausführung sich nicht aus konservatorischen und rechtlichen Gründen verbietet.

11.

Ist eine Publikation, Edition oder bildliche Wiedergabe von Handschriften, Musikhandschriften oder hier benutzter Quellen und Sondermaterialien beabsichtigt, ist rechtzeitig die erforderliche Veröffentlichungsgenehmigung gemäß § 16 Abs. 3 der Haus- und Benutzungsordnung zu beantragen. Für die Wahrung aller an einzelnen Objekten etwa bestehenden Rechte trägt der Benutzer die alleinige Verantwortung.

Im Interesse der Dokumentation und der Information künftiger Benutzer bittet die SLUB die Autoren von Veröffentlichungen, die auf bibliothekseigenen Beständen oder in der SLUB archivierten Deposita beruhen, um Belegexemplare oder Sonderdrucke. In jedem Fall besteht gemäß § 16 Abs. 4 der Benutzungsordnung die Verpflichtung zur Mitteilung der bibliografischen Daten der Veröffentlichung, die aus der Benutzung der Handschriften und anderer Sonderbestände erwachsen.

gez. Dr. Achim Bonte, Generaldirektor